

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Etzelwang erlässt auf Grund der Art. 20a Abs. 1 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen 1. Bürgermeister und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

Der Gemeinderat bestellt zur Erledigung seiner Aufgaben entsprechend der Geschäftsordnung Ausschüsse.

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Fraktionsvorsitzenden und dem 1. Bürgermeister.
2. Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss besteht aus drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und dem Vorsitzenden

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats Etzelwang.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 25,00 Euro/ pro Sitzung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 €/ je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

- (4) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.05.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Etzelwang, den 12.Mai 2020

.....
Roman Berr
1. Bürgermeister